

Sachverständigengespräch des Rechtsausschusses des Landtags NRW am 20.11.2013:  
Rechte minderjähriger Kinder inhaftierter Elternteile einheitlich in NRW gewährleisten

**Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe vom 11.11.2013**  
**Dr. Klaus Roggenthin, Bonn**

1. Zur gesellschaftspolitischen Relevanz des Antrages

Der vorliegende Antrag berührt ein justiz-, familien- und kinderpolitisches Themenfeld, in dem seit Jahrzehnten dringender Handlungsbedarf besteht. „Niemand in unserer Gesellschaft will, dass Kinder für die Straftaten ihrer Eltern büßen müssen. Aber genau das geschieht – jeden Tag.“<sup>1</sup> Die Inhaftierung des Vaters oder der Mutter ist für die betroffenen Kinder ein einschneidendes Erlebnis. Es kann ein Kinderleben komplett ruinieren, wenn die Gesellschaft, das heißt wenn die staatlichen Behörden nicht gemeinsam Sorge für das Kindeswohl tragen und alles tun, möglichen Schädigungen entgegenzuwirken. Wir wissen aus internationaler Forschung<sup>2</sup> und aus Berichten von Praktikern<sup>3</sup>, dass der Freiheitsentzug eines Elternteils unbeabsichtigte aber gleichwohl gravierende soziale und seelische Auswirkungen auf die Kinder haben kann. Kinder straffälliger Elternteile gehören zu der Gruppe von Mädchen und Jungen, deren gelingendes Aufwachsen am meisten gefährdet ist.

Der Antrag deutet an, dass Kinder von Inhaftierten durch Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung und psychische Beeinträchtigungen im Nachhinein leicht selbst zu mittelbaren Opfern (der elterlichen Straftat) werden können. Die Mädchen und Jungen zahlen mit dem möglichen Scheitern ihrer eigenen Biographien einen unzumutbar hohen Preis für die Gedankenlosigkeit oder mangelnde Bereitschaft der staatlichen Institutionen die unbeabsichtigten Nebenfolgen des Freiheitsentzuges Ernst zu nehmen. Insbesondere die unzureichende Aufrechterhaltung des Kontakts zum einsitzenden Elternteil und die ausbleibende fachgerechte Unterstützung bei der Aufarbeitung der Beziehung und des Geschehenen stellen ein potentiell hohes Risiko für die psychische Gesundheit dar. Ist eine kindgemäße Kontaktpflege zum inhaftierten Elternteil verstellt, verbleibt häufig eine offene psychische Wunde, die sich in Verhaltensauffälligkeiten wie Regression, Depression, und Aggression niederschlagen kann und sich ggf. in psychischen Erkrankungen oder delinquenten Verhalten manifestiert.<sup>4</sup>

Vor diesem Hintergrund kann aus Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe kein Zweifel daran bestehen, dass es eine öffentliche Verantwortung für das gefährdete Wohl der Kinder von Eltern gibt, die sich in Untersuchungshaft befinden, zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt werden oder sich in den Maßregelvollzug begeben müssen. Gerichte, Justizvollzug und Jugendämter sind verpflichtet, Verfahren und Maßnahmen zu gewährleisten, die den einschlägigen rechtlichen Normen wie vor allem dem Schutz von

- 
- 1 Neimann, K. (2014) Vorwort, in: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V., Chance e.V. Münster und Der Paritätische Landesverband NRW e.V.(Hg.): Das Familienhaus Engelsborg – Verantwortung für die Kinder Inhaftierter, Münster (im Druck), S.8
  - 2 Scharf Smith, P. (2013): Probleme und Reaktionen der Kinder von Inhaftierten, in: Informationsdienst Straffälligenhilfe, Heft 1/2013, S. 35-41 und Bieganski, J. / Starke, S. und M. Urban (2013): Informationsbroschüre Kinder von Inhaftierten – Auswirkungen. Risiken. Perspektiven. Ergebnisse und Empfehlungen der COPING-Studie, Nürnberg/Dresden ([www.treffpunkt-nbg.de/tl\\_files/PDF/Projekte/Coping/Broschuere.pdf](http://www.treffpunkt-nbg.de/tl_files/PDF/Projekte/Coping/Broschuere.pdf), Zugriff am 8.11.2013)
  - 3 z.B. Korb, Dorothea (2012): Wann fahren wir wieder zu Papa? In: Informationsdienst Straffälligenhilfe, Heft 3/2012, S. 5
  - 4 Bouregba, Alain (2013): Die Beziehung zwischen Kindern und ihren inhaftierten Eltern zu fördern ist eine Aufgabe des öffentlichen Gesundheitswesens, in: Informationsdienst Straffälligenhilfe, Heft 2/2013, S. 37-40

Ehe und Familie (GG Art. 6) und dem internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das den unmittelbaren Kontakt zu beiden Elternteilen und damit auch dem Inhaftierten vorsieht (Art. 9 Abs. 3 KRK), Rechnung trägt. Allein aus der Tatsache, dass ein Elternteil zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, lässt sich nicht ableiten, dass Kontakte zu diesem Elternteil grundsätzlich abträglich für das Kindeswohl sind und sich mithin besondere Vorkehrungen zur Kontaktpflege erübrigen. Im Gegenteil, eine potentielle Kindeswohlgefährdung besteht – bezieht man die Bindungstheorie John Bowlbys<sup>5</sup> und die Erkenntnisse zum Phänomen des „Uneindeutigen Verlusts“ von Pauline Boss<sup>6</sup> aufeinander – in der Verschleierung des tatsächlichen Verbleibs des Elternteils sowie darin, dem Kind keine Möglichkeit zu geben, sich altersangemessen mit ihm zu treffen und zu verständigen. Dass es auch Väter oder Mütter geben kann, die für das Kind oder seine Entwicklung gefährlich sind, soll damit nicht in Abrede gestellt werden. Jeder Einzelfall muss gesondert betrachtet werden: Je gefährlicher ein Elternteil von den Fachkräften eingeschätzt wird, desto professioneller müssen die gefundenen pädagogischen Lösungen für das Kind sein.

## 2. Gegenwärtige Versorgungslage

Die Versorgungslage für betroffene Minderjährige in Nordrhein-Westfalen ist auch nach der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 936 vom 26. Februar 2013 der Abgeordneten Dirk Wedel und Marcel Hafke (FDP), Drucksache 16 / 2213 „Situation der minderjährigen Kinder inhaftierter Elternteile“ nicht viel transparenter geworden. Zwar wird das potentielle Spektrum familienorientierter Angebote und Maßnahmen („Spielsachen in Besuchsräumen“, „nicht überwachte Langzeiträume“, „Ausgang“, „Hafturlaub“ u. a.) skizziert. Es lässt sich jedoch nicht beurteilen, welches Angebot in welchem Gefängnis tatsächlich in welcher Qualität bzw. Häufigkeit und unter welchen Zugangsvoraussetzungen verfügbar ist. Auch die beigefügte Tabelle mit Angeboten einzelner JVA 's löst dieses Problem nicht. Hat man zunächst den Eindruck, dass diesbezüglich eine ganze Menge im Lande passiert, zeigt sich bei genauerem Hinsehen beispielsweise, dass nur solche Anstalten Eingang in die Liste fanden, die irgendein „familienorientiertes“ Angebot vorhalten. Die meisten Fragen bleiben offen: Wie ist es um die Kind-Eltern-Beziehungspflege in den nicht erwähnten Gefängnissen tatsächlich bestellt? Welche durchschnittliche Besuchsdauer in welchen Räumen wird den Kindern gewährt? Nehmen die Besuchszeiten in allen nordrhein-westfälischen JVA 's ausreichend auf berufstätige Eltern und schulpflichtige Kinder Rücksicht? Treffen die Anstalten Vorkehrungen, Kindern und Eltern die schwierige Situation des Gefängnisbesuchs zu erleichtern (z. B. Beratung, wie aufrichtig mit dem Kind umzugehen ist in Bezug auf die Inhaftierung)? Und vor allem: Reichen zwei mitfinanzierte Leuchtturmprojekte an zwei Standorten landesweit aus, um den Rechten aller betroffenen Kinder im Land Genüge zu leisten?

Ein Grundproblem besteht darin, dass, wie in der Antwort auf Frage drei deutlich wird, bislang keine Bedarfsanalyse vorgenommen wird. Man weiß nicht, wie viele Kinder überhaupt betroffen sind, wie alt diese sind und ob diese beim verbliebenen Elternteil wohnen oder fremd untergebracht sind. Diese und andere notwendige Daten zur Lebenslage der Betroffenen werden bis heute in NRW weder systematisch erhoben noch zusammengeführt und ausgewertet. „Statistische Erhebungen zu dieser Frage werden (...) nicht für erforderlich gehalten.“ heißt es dazu auf Seite drei der Antwort der Landesregierung. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) schließt sich demgegenüber der Ansicht der Antragsteller an, dass es zu einer seriösen Angebotsplanung „aktueller Erkenntnisse über die Zahl und Lebenssituation der betroffenen Kinder und inhaftierter Elternteile in NRW“ bedarf. Dies ist im Übrigen eine der Empfehlungen, die die BAG-S im Jahre 2012 in ihrem Papier „Family Mainstreaming – Wir dürfen nicht die Kinder strafen“<sup>7</sup> für einen familiensensibleren Strafvollzug vorgestellt hat.

---

5 Spangler, G. u. Zimmermann, P. (Hg.) (1995): Die Bindungstheorie. Grundlagen, Forschung und Anwendung, Stuttgart

6 Boss, P. (1999): Ambiguous Loss. Learning to Live with Unresolved Grief, Cambridge/London

7 Siehe: [www.bag-s.de/fileadmin/user\\_upload/test/BAG-S\\_Family\\_Mainstreaming\\_im\\_Strafvollzug.pdf](http://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/test/BAG-S_Family_Mainstreaming_im_Strafvollzug.pdf)

### 3. Politische Konsequenzen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe teilt die Auffassung der Antragsteller, dass es Ziel einer verantwortlichen Justiz- und Familienpolitik sein muss, im nordrhein-westfälischen Vollzug eine Versorgungsstruktur für die Kinder inhaftierter Eltern aufzubauen, die ein flächendeckend hohes Niveau aufweist. Es ist nicht gerecht, dass betroffene Kinder, deren Eltern nicht gerade in Bielefeld oder Bochum verwahrt werden, weniger Chancen zu einer befriedigenden Kontaktgestaltung haben. Die Expertise und Erfahrung der Freien Straffälligenhilfe rund um die Themen „Elternschaft und Haft“ und „Kinder Inhaftierter“ kann mit dazu beitragen, Angebote zu entwickeln, die der hohen Verantwortung gegenüber den betroffenen, unverschuldet in Not geratenen Minderjährigen entspricht. Allerdings sollte es selbstverständlich sein, dass künftig auch die Kosten für übertragene Aufgaben im justiznahen Bereich vollumfänglich von der Justiz übernommen werden.

Die BAG-S rät dringend von einer halbherzigen und preiswerten Strategie punktueller Verbesserungen ab. Was es vielmehr braucht ist ein Gesamtkonzept und eine Planungsperspektive mit klaren Ziel- und zeitlichen Umsetzungsvorgaben. Nur so können die zerstörerischen Nebenwirkungen des Freiheitsentzuges auf unschuldige Kinder und andere Familienangehörige konsequent auf das unvermeidbare Minimum reduziert werden. Dazu bedarf es eines Umdenkens, das schon bei den Umständen der Verhaftung beginnt. Aber auch die Rahmenbedingungen der Untersuchungshaft müssen familiensensibler gestaltet werden. Wir brauchen darüber hinaus eine Rechtsprechung, die die familiären Folgewirkungen antizipiert, ferner bessere und auf das Kindeswohl und die Kinderrechte ausgerichtete (Besuchs-)Bedingungen in der Strafhaft, feinfühligere Justizbedienstete und Konzepte eines familienbezogenen Übergangsmangements.

Die Reflexion der schon erwähnten Empfehlungen der BAG-S zum familiensensibleren Strafvollzug (s. Anhang) in den Gremien von Regierung und Parlament böte einen ersten Orientierungsrahmen für die Erarbeitung eines verantwortungsvollen staatlichen Umgangs mit Kindern inhaftierter Eltern, der in einem zweiten Schritt Eingang in entsprechende Regelungen des Strafvollzugsgesetzes und Verwaltungsvereinbarungen finden sollte. Zentraler Gedanke dabei ist, die Perspektive der Kinder in der sozialen Strafrechtspflege in grundlegender Weise einzubeziehen. Damit dies gelingt, bedarf es mittelfristig belastbarer Leistungsvereinbarungen, die die Abläufe und Zuständigkeiten zwischen Gericht, JVA, Jugendamt/Gesundheitsamt und Freier Straffälligenhilfe klar bestimmen. Dabei wird der Kooperation und dem Informationsaustausch zwischen der Haftanstalt und dem Jugendamt im besten Interesse des Kindes eine Schlüsselrolle zufallen.

### 4. Umsetzungsperspektiven

Wie die Öffnung des Vollzuges und seiner Mitarbeiter für die Rechte und Bedürfnisse der mitbetroffenen Kinder gelingen kann, zeigen entsprechende Entwicklungen in Skandinavien. Nach Norwegen und Schweden führt nach sehr ermutigenden Erfahrungen eines Modellprojekts nun auch Dänemark Kinderbeauftragte in jeder JVA ein. Diese aus dem eigenen Personal rekrutierten Bediensteten haben die Aufgabe, für kinderfreundliche Besuchsbedingungen zu sorgen und dabei die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen der Anstalten zu berücksichtigen. Im Ergebnis wurden insbesondere die Besuchs- und Eingangsbereiche kindgerecht gestaltet, die Bediensteten geschult sowie Informationsmaterialien für die Kinder entwickelt. In Dänemark existiert auch eine vorbildliche Einrichtung des offenen Vollzugs, in der regelmäßig fünf Verurteilte zusammen mit ihren Kindern und Partnern in normalen Apartments ihre Strafe verbüßen und eine vielfältige therapeutische und lebenspraktische Behandlung erfahren.<sup>8</sup> Das Familienhaus Engelsborg besteht seit 2005 und hat gezeigt, dass es möglich ist, Verbrechen zu sanktionieren und gleichzeitig Verantwortung für Kinder und Eltern zu übernehmen. Ein letztes Beispiel guter Praxis: In Belgien wurden in zahlreichen Haftanstalten mit Unterstützung einer Angehörigenorganisation Besucherräume für Kinder und

---

8 Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V., Chance e.V. Münster und Der Paritätische Landesverband NRW e.V. (Hg.) (2014): Das Familienhaus Engelsborg – Verantwortung für die Kinder Inhaftierter, Münster (im Druck)

ihre Eltern geschaffen, die Kindern den ungezwungenen, spielerischen und kreativen Kontakt mit dem inhaftierten Elternteil in drei verschiedenen Settings (Ruhe, Bewegung, kreatives Gestalten) ermöglicht.<sup>9</sup>

## 5. Schlussbemerkung

Die BAG-S hofft, dass sich durch die parlamentarische Befassung mit dem Thema die Situation für Kinder Inhaftierter in NRW nunmehr Schritt für Schritt verbessert. „Sicherheit und Ordnung“ und „Familienorientierung“ sind zwei Dimensionen des Vollzuges, die durchaus miteinander versöhnt werden können. Erfahrungen in britischen Gefängnissen zeigen, dass befriedigende Kontakte der Gefangenen zu Kindern und Partnern die Sicherheit erhöht und das allgemeine Anstaltsklima verbessert. NRW hat die Chance mit einer an den Kinderrechten orientierten Politik und eines humanen auf Reintegration zielenden Justizvollzuges voranzugehen und bundesweit Zeichen zu setzen. Die BAG-S steht als Ansprechpartner gerne weiterhin zur Verfügung.

Kontakt:

Bundesarbeitsgemeinschaft für  
Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V.  
Geschäftsstelle  
Oppelner Str. 130  
53119 Bonn

[info@bag-s.de](mailto:info@bag-s.de)

0228 9663593

---

<sup>9</sup> Roggenthin, K. (2013): Versteckspiel im Gefängnis – Beziehungsarbeit im belgischen Strafvollzug, in: Informationsdienst Straffälligenhilfe, Heft 2/2013, S. 45-46

## **Family Mainstreaming: Wir dürfen nicht die Kinder strafen**

*„Im sechzigsten Jahr des Grundgesetzes wäre es Zeit zu überlegen, wie Haft familienverträglich gestaltet werden kann.“<sup>10</sup>*

### **Wir fordern eine familiensensible Gestaltung des Strafvollzugs!**

Wenn Angehörige ins Gefängnis müssen, leidet die ganze Familie – vor allem die Kinder. Denn dann ist nichts mehr, wie es war: Partnerinnen und Partner sind plötzlich alleinerziehend, die materielle Situation der Familie verschlechtert sich oftmals dramatisch, und der Verlust von Vater oder Mutter stürzt Kinder in Trauer, Scham, Schuldgefühle, Zweifel und Ängste. Häufig werden sie über den Verbleib des abwesenden Familienmitglieds belogen oder täuschen ihrerseits ihr Umfeld. Dann ist Papa „auf Montage“ oder „in Kur“, damit niemand in der Schule oder der Nachbarschaft erfährt, was wirklich passiert ist. Nicht selten verlieren Mütter und Väter durch die veränderte Lebenssituation, durch die Haft oder durch existenzielle Sorgen und Einsamkeit den Blick für die Not und die Bedürfnisse ihrer Kinder. Viele Kinder verlieren ihr Vertrauen in die Eltern oder entwickeln psychische Auffälligkeiten. Partnerschaften scheitern, Familien zerbrechen. Unterstützungsangebote sind Mangelware. Und dort, wo Angehörige große Anstrengungen unternehmen, die familiären Beziehungen aufrecht zu erhalten, haben sie mit den familienfeindlichen Bedingungen der Haft zu kämpfen. Dann wird das Familienleben auf die spärlichen und nicht immer kindgerechten Besuchszeiten der JVA beschränkt. Meist können nur die dringlichsten Angelegenheiten besprochen werden, für Gefühle und Nähe bleibt kaum Zeit und Raum.

Dabei brauchen Kinder gerade in einer solchen Ausnahmesituation eine stabile Beziehung zu beiden Elternteilen. Sie brauchen das Gefühl und die Sicherheit, dass auch der inhaftierte Elternteil noch für sie da ist. Sie brauchen Unterstützung, damit die Verbindung zum inhaftierten Vater oder zur inhaftierten Mutter erhalten bleibt. Partnerinnen und Partner von Inhaftierten brauchen den Kontakt, um weiterhin gemeinsame Entscheidungen treffen zu können. Und für die Inhaftierten ist der Rückhalt durch die Familie ein wesentlicher Baustein ihrer Resozialisierung. Eine feste Beziehung zu Angehörigen und zu den Kindern, die Sorge um deren Zukunft, kann eine große Motivation sein, neue Lebensperspektiven zu entwickeln und sich in die Gesellschaft zu integrieren.

### **Family Mainstreaming kann das ändern**

Eine halbe Million Menschen sind nach Schätzungen in Deutschland von der Inhaftierung eines Angehörigen und von den familienfeindlichen Folgen betroffen. Kinder Inhaftierter zahlen dafür den höchsten Preis. Dabei bekräftigt die von der Bundesregierung ratifizierte UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) das Recht des Kindes auf Familie, Fürsorge und regelmäßigen Umgang mit beiden Elternteilen. Das Grundgesetz stellt in Artikel 6 Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates. Freiheitsentzug als Sanktion für strafbares Verhalten ist demgegenüber nachgeordnetes Recht.

Die Partnerinnen und Partner und vor allem die Kinder von Inhaftierten dürfen nicht länger mit bestraft

---

<sup>10</sup> Heribert Prantl in: Süddeutsche Zeitung, Nr. 270 vom 20.11.08, S. 4

werden! Die Belange von Kindern, Eltern und Angehörigen müssen auch im Strafvollzug konsequenter als bisher berücksichtigt werden. Der positive Einfluss einer Familie, die Betreuung und Fürsorge, Unterstützung und Rückhalt bietet, muss für die Gesundheit und die Resozialisierung der Inhaftierten gestärkt werden.

Auch im Rahmen des Strafvollzugs können Möglichkeiten geschaffen werden, den Erhalt der Familie zu fördern und Entfremdung zu verhindern. Dies kann gelingen, wenn künftig das Prinzip des Family Mainstreamings berücksichtigt wird, d. h. wenn Strafvollzugsmaßnahmen durchgängig daraufhin geprüft werden, wie der familiäre Rückhalt gesichert und die Rechte der Angehörigen berücksichtigt werden können. *Family Mainstreaming* eröffnet damit dem Staat die Möglichkeit, soziale Fürsorge und gesellschaftliche Verantwortung für Familien straffälliger Eltern und Kinder auch im Falle der Verhängung unvermeidlicher Freiheitsstrafen zu übernehmen. Gleichzeitig werden erhebliche volkswirtschaftliche Folgekosten vermieden, wenn frühzeitig Eltern-, Kind- und Familienmaßnahmen im Vollzug verwirklicht werden. *Family Mainstreaming* ist ein Schlüssel für einen humanen, auf Wiedereingliederung und Teilhabe zielenden Umgang mit Straffälligen und ihren Angehörigen.

Eine nach dem *Family Mainstreaming* familienverträgliche Ausgestaltung des Strafvollzuges muss folgende Punkte beachten:

1. Das Konzept des *Family Mainstreamings* ist bei allen gerichtlichen und vollzuglichen Entscheidungen von Anfang an und durchgehend zu berücksichtigen.
2. Die Landesjustizministerien tragen Sorge dafür, dass jede Vollzugsanstalt einen Kinder- und Familienbeauftragten bestellt, der die Maßnahmen der JVA aus Sicht der Kinder und Partner von Strafgefangenen prüft und mitgestaltet.
3. Das JVA-Personal muss geschult werden, mit Angehörigen und Kindern wertschätzend und sensibel umzugehen, um ihnen die schwierige Situation in der JVA zu erleichtern.
4. Um ein geregeltes Familienleben zu fördern, sind straffällige Eltern vorrangig in den offenen Vollzug zu verlegen.
5. Zudem sind bei straffälligen Eltern alternative Sanktionsarten wie Hausarrest, elektronisches Monitoring und familienintegrative Vollzugsformen bevorzugt anzuwenden.
6. Eine heimatnahe Unterbringung senkt die finanziellen und zeitlichen Hürden für Besuche von Angehörigen, vor allem der Kinder.
7. Dazu gehören auch bedarfsgerechte Besuchszeiten für Kinder und Partnerinnen/Partner, d. h. zusätzliche und längere Besuchstermine sowie flexible Besuchszeiten, die über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehen.
8. Besuchsräume müssen kind- und familiengerecht gestaltet werden, z. B. mit einer Spielecke. Die Nutzung von Langzeitbesuchsräumen kann familienähnliche Situationen ermöglichen.
9. Möglichkeiten des telefonischen Kontaktes und des Kontaktes per Internet (Skype) sind auszubauen, um den Kontakt auch zwischen den Besuchen lebendig zu halten.
10. Partner-, Ehe-, und Familienseminare sowie spezielle Eltern-Kind Maßnahmen (Vater/Mutter-Kind-Gruppen) in und außerhalb der Haftanstalt tragen wesentlich dazu bei, Kindern und Angehörigen die krisenhafte Lebenssituation zu erleichtern. Väter und Mütter lernen, ihren Kindern beizustehen (lernen, den Umgang miteinander bewusst zu gestalten, auf ihre Sorgen und Ängste einzugehen)

und wichtige Faktoren eines Familienlebens (intensive Gespräche, Spiel, Körperkontakt) aufrecht zu erhalten.

11. Bei besonderen Lebensereignissen (Taufe, Einschulung, schwere Erkrankung des Kindes u. ä.) sollten im Sinne der Kinder und des familiären Zusammenhalts gesonderte Ausgangsmöglichkeiten geschaffen werden.
12. Die genannten Angebote brauchen eine wissenschaftliche Evaluierung, die dabei hilft, deren Wirksamkeit und Reichweite bei künftigen Planungen besser berücksichtigen zu können. Auf dem Weg zu einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur ist es ferner geboten, die Grundlagen für eine statistische Erfassung der betroffenen Kinder zu schaffen.

Angehörige von Inhaftierten tragen eine individuelle, aber zugleich auch eine gesellschaftliche Last. Der Staat hat die Pflicht, Familien, die unverschuldet in schwierige Lebenssituationen geraten und zugleich der Grundstein für eine erfolgreiche Wiedereingliederung von Straffälligen in die Gesellschaft sind, zu unterstützen. Die konsequente Anwendung des *Family Mainstreamings* zeigt einen Weg auf, dieser politischen Verantwortung gerecht zu werden.

Herausgeber

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V. (2012)

V. i. S. d. P. Dr. Klaus Roggenthin

Kontakt:

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.

Geschäftsstelle

Oppelner Str. 130

53119 Bonn

[info@bag-s.de](mailto:info@bag-s.de)

0228 9663593

Vorsitzende: Renate Engels

